



Gegenüberstellung der Ziffern 8, 14, 16 und 17 der bisherigen und der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Basler Kantonalbank

Fassung 2020	Neue Fassung 2024
8. Konditionen, Steuern und Abgaben	8. Zinsen, Preise, Steuern und Abgaben
Die vereinbarten oder üblichen Konditionen (Zinsen, Gebühren [inkl. Guthabengebühren], Kommissionen, Spesen) und Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, haften diese solidarisch.	Die vereinbarten oder üblichen Zinsen und Preise (Gebühren [inkl. Guthabengebühren], Kommissionen, Spesen usw.) sowie Abgaben und Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, haften diese solidarisch.
Die aktuellen Konditionen und andere Belastungen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktmerkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Geldmarktverhältnisse bzw. der Kosten und bei Neubeurteilung der Geschäftsrisiken, durch Anpassung der Listen/Produktmerkblätter möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.	Die aktuellen Zinsen, Preise und anderen Produktkonditionen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktmerkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Geldmarktverhältnisse bzw. der Kosten und bei Neubeurteilung der Geschäftsrisiken, durch Anpassung der Listen/Produktmerkblätter möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.
Änderungen oder neu eingeführte Konditionen gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Mitteilung kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.	Zinssatzänderungen, Preiserhöhungen, neu eingeführte Preise und Änderungen der Produktkonditionen gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Mitteilung kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Im Falle der Kündigung infolge Preiserhöhung oder neu eingeführter Preise werden die gemäss Listen/Produktmerkblättern bei der Schliessung des Produkts bzw. der Beendigung der Dienstleistung anfallenden Preise nicht erhoben, wobei bis zum Ablauf der Kündigungs- und Rückzugsfristen die vor der Anpassung geltenden Preise gelten.
Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Liste/einem Produktmerkblatt enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.	[unverändert]



Fassung 2020

Neue Fassung 2024

Fortsetzung Ziffer 8

Fortsetzung Ziffer 8

Etwaige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. 30 % Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwältzt werden.

[unverändert]

14. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

[unverändert]

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dienstleister (andere Banken und Rechtseinheiten des Konzerns Basler Kantonalbank oder Dritte) innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten an Dienstleister übermittelt werden und dass diese Dienstleister ihrerseits weitere Dienstleister beziehen. Sämtliche Dienstleister sind an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dienstleister (andere Banken und Rechtseinheiten des Konzerns Basler Kantonalbank oder Dritte) innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen, an Dienstleister übermittelt oder von diesen erhoben werden und dass diese Dienstleister ihrerseits weitere Dienstleister beziehen. Sämtliche Dienstleister sind an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

16. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

[unverändert]

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank unterstehen gesetzlichen Pflichten zum Schutz und zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen.

[unverändert]

Die Pflicht der Bank zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses entfällt bei gesetzlichen oder regulatorischen Auskunfts- oder Meldepflichten der Bank, bei Einwilligung des Kunden oder bei Vorliegen anderer gesetzlicher Rechtfertigungsgründe wie namentlich der Wahrung berechtigter Interessen der Bank. Das Bankkundengeheimnis gilt insbesondere nicht:

[unverändert]



Fassung 2020

Neue Fassung 2024

Fortsetzung Ziffer 16

Fortsetzung Ziffer 16

a) gegenüber Dritten im In- und Ausland (z.B. Brokern, Banken, Transaktionsregistern, Börsen, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, zuständigen Behörden sowie anderen involvierten Drittparteien) bei Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt (z.B. Konto- und Depotführung oder Abwicklung von Zahlungsverkehrs-, Wertschriften-, Devisen- und anderen Kundengeschäften), insbesondere auch solchen mit Bezug zum Ausland. Solche Offenlegungen können sich aus in- oder ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, vertraglichen Bestimmungen oder Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche die Bank für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben;

[unverändert]

b) bei angedrohten oder eingeleiteten Verfahren des Kunden oder weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei);

[unverändert]

c) für die Sicherung oder Durchsetzung im In- oder Ausland von Forderungen oder anderen Rechten gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von für den Kunden bestellten Sicherheiten;

[unverändert]

d) bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden;

[unverändert]

e) für den Austausch von Informationen zwischen der Bank und anderen Banken und Rechtseinheiten des Konzerns Basler Kantonalbank in der Schweiz zu Geschäftszwecken, wie umfassende und effiziente Durchführung und Betreuung des kundenbezogenen Bankgeschäfts, Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften, Sicherstellung des Risikomanagements, Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften oder aus Compliancegründen. Die Empfänger sind an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden;

[unverändert]

f) für die Durchführung von Auslagerungen gemäss Ziffer 14.



Fassung 2020

Neue Fassung 2024

Fortsetzung Ziffer 16

Fortsetzung Ziffer 16

Die Bank speichert und bearbeitet Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen, und Daten von Drittquellen und kann daraus Profile erstellen und bearbeiten. Diese können zwischen der Bank und anderen Banken und Rechtseinheiten des Konzerns Basler Kantonalbank zu den in lit. e) aufgeführten Gründen sowie zu Marktforschungs- und Marketingzwecken ausgetauscht und genutzt werden. Die Bank publiziert die Grundsätze über die Bearbeitung von Personendaten sowie etwaige Aktualisierungen im Internet (unter www.bkb.ch/datenschutzerklaerung).

[unverändert]

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung unterliegen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die möglicherweise keinen angemessenen Schutz bieten. Behörden können dort unter Umständen auf die Daten zugreifen oder ihre Herausgabe anordnen.

17. Kontaktlosigkeit

[unverändert]

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die zwischen ihm und der Bank bestehenden Geschäftsbeziehungen kontaktlos im Sinne der einschlägigen Regulatorien werden. Insbesondere ist er gehalten, der Bank jegliche Änderung der Adresse oder des Namens (z.B. infolge Heirat) unverzüglich mitzuteilen.

[unverändert]

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle zu melden, sobald die Beziehung kontaktlos geworden ist.

[unverändert]

Nebst den Konditionen und anderen Belastungen gemäss Listen/Produktmerkblättern, welche auch im Falle der Kontaktlosigkeit weiter gelten, ist die Bank berechtigt, für ihre Umtriebe bei eingetretener Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit eine spezielle Gebühr sowie Ersatz sämtlicher Auslagen vom Kunden zu erheben.

Nebst den Belastungen gemäss Ziffer 8 ist die Bank berechtigt, für ihre Umtriebe bei eingetretener Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit eine spezielle Gebühr sowie Ersatz sämtlicher Auslagen vom Kunden zu erheben.